

Regelungen zur Verwendung des Verbandslogos

- Das WBG-Verbandslogo darf nur bei bestehender Mitgliedschaft und von ordentlichen Mitgliedern, die eine qualifizierte Ausbildung im Bereich Wellness, Beauty und Gesundheit absolviert haben oder in Ausbildung sind, benutzt werden.
- 2. Über die Verwendung bestimmt der Vorstand auf Antrag. Das Mitglied erwirbt kein wie auch immer geartetes Recht auf die Verwendung. Die Erlaubnis zur Verwendung kann vom Verband ohne Angabe von Gründen zu jeder Zeit widerrufen werden.
- 3. Wird die rechtliche Abgrenzung zwischen Wellness und dem Heilkundebereich (§ 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz) bei Mitgliedern ohne Heilerlaubnis nicht gewahrt, kann das WBG-Verbandslogo und die WBG-Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Dieser Sachverhalt fällt unter § 4 der Satzung und wird als "Verstoß gegen die Interessen des Vereins" angesehen.
- 4. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung darf die Verwendung des Logos ebenfalls untersagt werden.
- 5. Das WBG-Verbandslogo darf nur in schwarz-weiß oder im vom WBG vorgegebenen Blauton verwendet werden. Die Vorlagen stehen im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung.
- 6. Es muss bei der Abbildung des WBG-Verbandslogos der Zusatz "Mitglied im" auf der Internetseite und jedweden anderen Werbemitteln verwendet werden.
- 7. Das WBG-Verbandslogo darf bei Mitgliedern, die auch Weiterbildungseinrichtungen betreiben, <u>nicht</u> auf Zertifikaten und anderen Werbemitteln verwendet werden! Hier soll der Anschein

vermieden werden, dass es sich bei der Einrichtung um eine vom WBG zertifizierte Verbandsschule handelt.

Stand Feb. 2017